

Zusatzbestimmung Wohn- und Pflegevereinbarung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Allgemeines

Diese Vereinbarung regelt im Alterswohnenzentrum Ruswil, Schlossmatte und Rebstock den Aufenthalt für lang- oder kurzfristige Unterkunft mit Betreuung und Pflege für Bewohnerinnen und Bewohner, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit oder Behinderung auf Hilfeleistungen im Alltag angewiesen sind.

Die Aufsicht über das Alterswohnenzentrum Ruswil hat der Verwaltungsrat. Für die Betriebsführung ist die Geschäftsführung zuständig. Die Geschäftsführerin sorgt für die Durchführung und Einhaltung der Wohn- und Pflegevereinbarung.

Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Einwohner aus der Gemeinde Ruswil und nach Dringlichkeit
- b) Interessenten aus anderen Gemeinden

1.2. Hausordnung

In der Informationsschrift A – Z sind alle wichtigen Informationen zur Hausordnung enthalten.

1.3. Wohnraum / Belegung

Für den Aufenthalt stehen 1er-, oder 2-Zimmer-Appartement zur Verfügung. Die 2-Zimmer-Appartements werden grundsätzlich durch zwei Personen belegt. Falls ein Ehepartner stirbt, kann es zu den entsprechenden Taxen durch eine Person gemietet werden.

Das Wohnobjekt wird in gutem, sauberem Zustand übergeben, allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, werden dem Bewohner, der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Die Bewohnerin, der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume im gesamten Alterswohnenzentrum mitbenützen.

1.4. Ausstattung des Wohnraumes

Die Zimmer/Appartement sind entsprechend mit einem Pflegebett, Nachtschrank, Einbauschränk, sowie auf Wunsch mit Tisch und 2 Stühlen ausgestattet. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben so die Möglichkeit ihren persönlichen, privaten Wohnbereich selber zu gestalten und einzurichten.

2. TAXORDNUNG

2.1. Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxen)

Die Taxen richten sich nach der geltenden Taxordnung, welche vom Verwaltungsrat erlassen wird. Die Aufenthaltstaxe beinhaltet sämtliche Dienstleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner für Leitung/Administration und Organisation des Gesamtbetriebes, Wohnen (Gebäudekosten, Versicherungen, Heizung, Strom, Wasser), Verpflegung, Haus- und Zimmerdienst, Kabelanschlussgebühren, Lingerie, Alltagsgestaltung und Betreuung sowie die Kapitalkosten.

2.2. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Leistungen der verschiedenen Bereiche nach BESA Version 5.0 (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem). Es gelten die gesetzlichen

Vorgaben der Beiträge nach KLV für die Krankenversicherer, für den persönlichen Beitrag des Bewohners und für die Restfinanzierung der Gemeinde.

Der Anteil des Krankenversicherers und des Restfinanzierers wird grundsätzlich vom Alterswohncentrum direkt eingefordert.

2.3. Individuelle Verrechnungen

Die gültige Taxordnung regelt die Verrechnung von individuellen und persönlichen Dienstleistungen an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.4. Allgemeines zur Taxordnung

Die Kosten für die Aufenthaltstaxe, der persönliche KLV- Beitrag und allfällige individuelle Dienstleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist richtet sich nach dem auf dem Rechnungsformular festgelegten Termin.

Änderungen der Taxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Krankenversicherer, der zuständigen Gemeinde und der Ausgleichskasse Luzern, Abteilung Ergänzungsleistungen, frühzeitig mitgeteilt.

Die Taxen, sowie weitere individuelle Verrechnungen und Beiträge der Krankenversicherer und der Gemeinde sind der jeweils gültigen Taxordnung zu entnehmen.

3. VERSICHERUNGEN

Das Alterswohncentrum Ruswil hat für die Bewohner eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Persönliche Geldmittel und Wertsachen in den Bewohnerzimmern sind nicht vollumfänglich versichert. Wir empfehlen, nur kleine Barbeträge im Zimmer aufzubewahren.

4. DATENSCHUTZ

Die Bewohnerin, der Bewohner wird darüber informiert, dass in der Bewohneradministration und der Pflegedokumentation persönliche Daten erfasst und verwaltet werden. Diese Daten sind vor unberechtigter Einsicht durch Dritte geschützt. Im Rahmen von Bedarfsabklärungen erteilt die Bewohnerin, der Bewohner die Einwilligung, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand, Krankheitsverlauf und die Pflegeplanung erhoben und aufbewahrt werden. Darin sind Daten und Angaben über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe an den Krankenversicherer das Alterswohncentrum aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet ist. Bei sehr empfindlichen, feinnervigen Daten, Erhebungen und Diagnosen verpflichtet sich das Alterswohncentrum, Daten nur an den Vertrauensarzt der zuständigen Versicherung zu übergeben. Mitarbeiter in Betreuung, Pflege und Administration halten sich an die Weisungen gemäss Datenschutzgesetz und an die allgemeinen für Mitarbeiter geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Art. 27 ff. Zivilgesetzbuch, Art. 320 ff. Strafgesetzbuch und Art. 35 Datenschutzgesetz.

5. KUENDIGUNG / AUFLOESUNG DER WOHN- UND PFLEGEVEREINBARUNG

Die Wohn- und Pflegevereinbarung kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden. Bei einem Kurzaufenthalt besteht eine Kündigungsfrist von 5 Tagen.

6. BESCHWERDEWEG

Allfällige Beschwerden gegen Mitbewohner oder gegen das Personal sind bei der Geschäftsführung anzubringen. Beschwerden gegen die Geschäftsführung sind schriftlich an den Verwaltungsrats-Präsidenten zu melden. Eine weitere Möglichkeit ist die UBA - unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Zürich.

7. EMPFEHLUNG ALLGEMEINER ART

Es wird den Bewohnerinnen und Bewohnern empfohlen, beim Eintritt ins Alterswohnenzentrum eine Vertrauens- oder Bezugsperson für den Fall einer Urteilsunfähigkeit zu bezeichnen, die mit den nötigen Vollmachten auszustatten ist. Diese Vollmachten sind informativ der Geschäftsführung abzugeben.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit der Unterzeichnung dieser Wohn- und Pflegevereinbarung bestätigt die Bewohnerin, der Bewohner oder die zuständige Person, die gültige Taxordnung und die Informationsschrift A- Z, die ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind, zu kennen und je ein Exemplar davon erhalten zu haben.

Diese Wohn- und Pflegevereinbarung wurde am 10. September 2018 genehmigt und tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Vereinbarung.

Ruswil, 25. Oktober 2018



André Hegglin
Präsident



Cornelia Fischer
Geschäftsführerin